

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

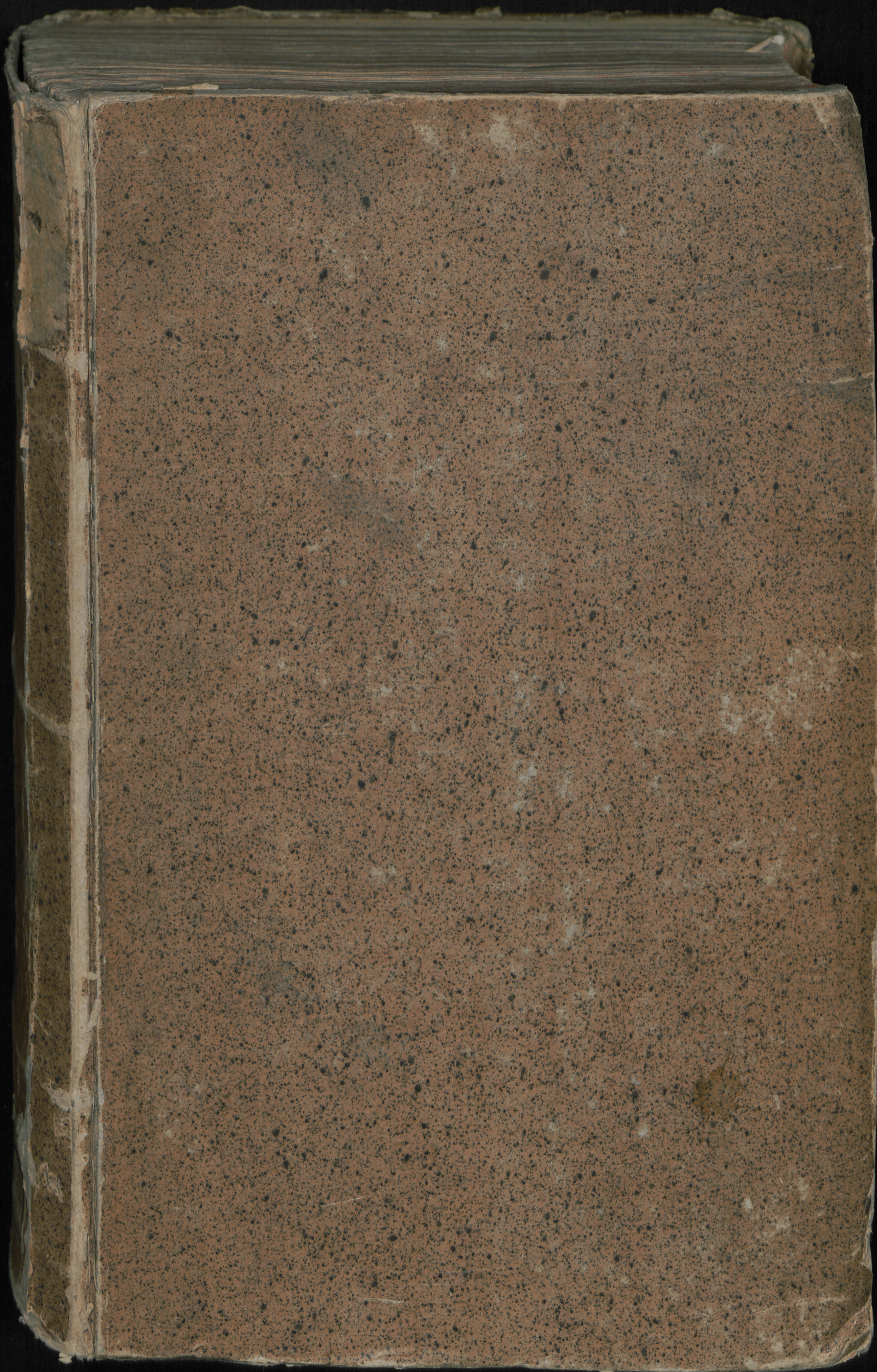
Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederichs, Herzogen zu Mecklenburg ... Patent, wieder die ruchlose, faule und liederliche Wirthschaft, vieler Leibeigenen und Hufenbewohner : Vom Dato Schwerin, den 8ten Januar. 1770.

Schwerin: bey W. Bärensprung, [1770?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn879337877>

Druck Freier  Zugang





3
<Mss> Mk-4061.
~~Mk-84.~~

- 1 G. Guind Salbost Aufbessou die Grillichheit d. 1503.
- 2 Bützow'se polizeij Ordnung d. 1508
- 3 G. Albrecht W. wegen publication der polizeij Ordnung d. 1542.
- 4 G. Johann Albrecht W. wegen Abtathung des Buziger Hofes d. 1555
- 5 G. Johann Albrecht W. wegen Verordung der Hof. Ordnung d. 1562
- 6 G. Ulrich W. wegen des Galles d. 1597.
- 7 G. Adolph Friedrich S. Haas Albrecht Graf. in Feld. Ordnung d. 1609
- 8 ----- Verordung des k. Hof. Rathe wegen der k. Hof. in Mecklenburg d. 1615
- 9 ----- des Erbthronen d. 1623.
- 10 G. Haas Albrecht W. wegen des Hof. d. 1625
- 11 G. Adolph Friedrich W. wegen des Galles des Landes d. 1634
- 12 ----- Verordung des Hof. Rathe d. 1635
- 13 G. Christian Coys W. wegen fremden Handel d. 1667
- 14 G. Christian Ludwig W. wegen des Hof. in West. d. 1673
- 15 G. Gustav Adolph W. wegen des Hof. in Gifhorn d. 1680.
- 16 ----- Zänkung d. 1681.
- 17 ----- Hof. Rathe d. 1683.
- 18 ----- Zänkung d. 16 Decbr. 1682.
- 19 Christian Ludwig W. wegen des Hof. Rathe d. 18 Sept. 1688
- 20 G. Gustav Adolph W. wegen Hof. Rathe d. 23 Febr. 1692.
- 21 G. Friedrich Wilhelm W. wegen Hof. Rathe d. 22 May 1693.
- 22 ----- Hof. Rathe d. 17 Nov. 1693.
- 23 ----- Hof. Rathe d. 13 Nov. 1694
- 24 ----- Hof. Rathe d. 5 Mart. 1696.
- 25 ----- Hof. Rathe d. 1696.
- 26 ----- Hof. Rathe d. 1 Aug. 1698
- 27 ----- Hof. Rathe d. 1 Jul. 1700
- 28 ----- Hof. Rathe d. 16 Junij 1701.
- 29 ----- Hof. Rathe d. 1704.
- 30 ----- Hof. Rathe d. 1710.
- 31 ----- Hof. Rathe d. 1712
- 32 ----- Hof. Rathe d. 4 May 1712
- 33 ----- Hof. Rathe d. 1713.
- 34 ----- Hof. Rathe d. 15 May 1713.
- 35 G. Carl Leopold Aufbessou des Hof. Rathe d. 17 Junij 1715
- 36 ----- Hof. Rathe d. 3 Febr. 1715.
- 37 ----- Hof. Rathe d. 19 Febr. 1715
- 38 ----- Hof. Rathe d. 7 Jan. 1716
- 39 ----- Hof. Rathe d. 15 Febr. 1718.
- 40 G. Christoph Ludwig W. wegen des Hof. Rathe d. 6 Octo 1738.
- 41 ----- Hof. Rathe d. 22 Febr. 1737.
- 42 ----- Hof. Rathe d. 17 Decbr. 1738
- 43 ----- Hof. Rathe d. 14 Jun. 1740.
- 44 ----- Hof. Rathe d. 1740

- 97 G. Friedrich II. wegen des Zunders fast d. 10 Decbr. 1768
- 98 ----- de Commerce de la Rochelle d. 3 Aug. 1769
- 99 ----- Aufhebung des Kellers d. 1769.
- 100 ----- Befehl des Königs in des Guel. Zeit d. 16 Junij 1769
- 101 ----- Verfügung des extra: ordinar. d. 1768.
- 102 ----- Verfügung in feinen Gütern. Bureaufuss d. 8 Jan. 1770
- 103 ----- Hof: Aufseher d. 16 Jan. 1770.
- 104 ----- Jollit Hof: Aufseher Bureaus d. 17 Octo 1770
- 105 ----- Miss: Kauf bei den Befehlen d. 8 Febr. 1770
- 106 ----- Verfügung des Hofes d. 1 Nov. 1770
- 107 ----- Kaiser: Gutheit zu Lencia d. 4 Mart. 1771.
- 108 ----- Befehl des niedrigen Hofes d. 10 Mart. 1772
- 109 ----- Befehl des Hofes d. 28 Jun. 1771.
- 110 ----- des Hof: Aufseher d. 24 Jan. 1772.
- 111 ----- Urtell: Arbiters d. 22 May 1772.
- 112 ----- Hof: postho d. 20 Mart. 1773.
- 113 ----- Befehl des Hofes d. 31 Decbr. 1773.
- 114 ----- proces. des Domainial Urtell d. 17 Sept. 1776
- 115 ----- Urtell d. 6 Decbr. 1776.
- 116 ----- Hof: Aufseher d. 12 Nov. 1774
- 117 ----- Hof: Aufseher: Taxe d. 9 Aug. 1774
- 118 ----- Hof: Aufseher: Hof: Aufseher d. 28 Nov. 1774.
- 119 ----- Verfügung des Hofes d. 20 Decbr. 1774
- 120 ----- Verfügung des Hofes in Hypoth. Bureaus d. 13 Febr. 1775
- 121 ----- Hof: Aufseher d. 25 Jan. 1775
- 122 ----- Verfügung des Hofes d. 26 Octo 1775
- 123 ----- gemeindliche Hof: Aufseher d. 26 Aug. 1776.
- 124 ----- Hof: Aufseher: Hof: Aufseher d. 14 Decbr. 1776
- 125 ----- Hof: Aufseher: Hof: Aufseher d. 2 Aug. 1776.
- 126 ----- Hof: Aufseher d. 17 Aug. 1776.
- 127 ----- Hof: Aufseher d. 4 Aug. 1777
- 128 ----- Hof: Aufseher: Hof: Aufseher d. 20 Nov. 1777.
- 130 ----- Hof: Aufseher: Hof: Aufseher d. 18 Sept. 1778.
- 131 ----- Hof: Aufseher: Hof: Aufseher d. 20 Sept. 1778
- 132 ----- Hof: Aufseher: Hof: Aufseher d. 23 Junij 1779
- 133 ----- Hof: Aufseher: Hof: Aufseher d. 28 Octo 1780.
- 134 ----- Hof: Aufseher: Hof: Aufseher d. 27 Nov. 1780.
- 135 ----- Hof: Aufseher: Hof: Aufseher d. 1 Mart. 1781.
- 136 ----- Hof: Aufseher: Hof: Aufseher d. 23 May 1781
- 137 ----- Hof: Aufseher: Hof: Aufseher d. 24 April 1781
- 138 Hof: Aufseher: Hof: Aufseher wegen Aufhebung des Hofes (Aufseher)

11.1750

50.

0

3.

55

53.

- 139 G. Friedrich Wenzel des zu Pfaffenwälden Thiers d. 27 Decbr. 1781.
 140 - - - - - de demm Geldt zu Jübrow d. 28 Aug. 1781.
 141 - - - - - Calshohat des Notarien d. 24 Sept. 1781.
 142 - - - - - Amzüge des 8. Sept. d. 24 Oct. 1781.
 143 - - - - - Riefgangt des Pfaffenwälden d. 1 Mart. 1781.
 144 Verordnung wegen des Mand. Abzichts in Yastock d. 4 Jan. 1782.
 145 G. Friedrich Wenzel des Riefgangs des Pfaffenwälden d. 26 Mart. 1782.
 146 - - - - - Erlausfuges des demm: Festtag d. 14 Nov. 1782.
 147 - - - - - Contribut. edict d. 3 Decbr. 1782.
 148 - - - - - Wenzel des Riefhs & Gefährnisse d. 6 Jan. 1783.
 149 - - - - - Jofuandl in Jübrow d. 15 Febr. 1783.
 150 - - - - - Fofung des Thiers d. 31 May 1783.
 151 - - - - - unfrühdigen Jagud auf die Landwälden d. 13 Sept. 1783.
 152 - - - - - Contribut. edict d. 26 Nov. 1783.
 153 - - - - - Wenzel Heltung unvoriglinder Forstmann d. 16 Decbr. 1783.
 154 - - - - - Wenzel d. demm Mandat d. 17 Decbr. 1783.
 155 - - - - - Ablegung des Wenzel d. demm Geldt d. 5 Junij 1784.
 156 - - - - - gegen Bruchkräftigung des Jübrow d. 21 Decbr. 1784.
 157 - - - - - Contributions-edict d. 25 Nov. 1784.

870
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200

783

783

784

[Faint, illegible handwriting on aged paper]

[Handwritten notes on the right edge of the page]

Des
 Durchlachtigsten Fürsten und Herrn,
 H e r r n
F r i e d e r i c h s,
 Herzogen zu Mecklenburg,
 Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzburg,
 auch Grafen zu Schwerin,
 der Lande Rostock und Stargard Herrn, ic.

P a t e n t,
 wieder die ruchlose, faule und liederliche
 Wirthschaft, vieler Leibeigenen und
 Hufenbewohner.

Vom Dato Schwerin, den 8ten Januar. 1770.

Schwerin, gedruckt bey W. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

105

Durchausgeleit hat den Herrn
S I E R

Friedrich

Vertrag zu Brückenburg
zwischen den Herren, Schwertm. und Stadtm.
und Grafen zu Schwertm.
an dem Hofe des Königs von Preussen

W a r t

weil die rühmliche, feste und liebliche
Städte, welche dieser Zeitgenossen und
Nachkommen

Dem Grafen Schwertm. den 2ten Januar. 1770.

Druck und Vertrieb bey W. Schmidt, Königl. Hofbuchhändler.

Wir Friederich,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, u. s. w.

Fügen allen und jeden Unsern Haupt- und Amtleuten, Pensionarien, und insonderheit allen Schulzen und leibeigenen Unterthanen, und Hufen-Bewohnern in Unsern Domainen, hiemit zu wissen, welchergestalt Wir es mit ungnädigen Mißfallen verspüren, daß die, von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung gegebenen, heilsamen Gesetze, von guter Zucht und Ordnung unter den Baurleuten, und vom arbeit-samen Wandel in ihrem Haushalt, an vielen Orten sehr aus den Augen gesehet werden.

Die tägliche Erfahrung lehret es, mit nicht geringer Verkürzung Unserer Finanzen, daß viele ruchlose Wirthe durch Faulheit, oder weil sie sich dem Gesöff und andern Lastern ergeben, die ihnen hingegebenen Gehöfte zum äussersten Verfall bringen; manches Jahr hindurch, unter allerley Vorwendungen, nicht selten im Einverständnis und unter Vorschub der Pächter, denen sie zu Hofe dienen, mit kostbaren Hülsen und Remissionen beschwerlich fallen, nebenher aber die Hofwehr vergäuden, oder ruiniren, und endlich noch beträchtliche Schulden machen, und solchergestalt sich und die Thriegen ins Verderben stürzen, die Landes-Herrschaft aber schnöderweise um das Thrige bringen.

So sehr Wir auch in Gnaden geneigt sind, Unsern Unterthanen ein gutes Auskommen zu gönnen, und daß sie von denen ihnen vorgesezten Obrigkeiten mit Billigkeit behandelt, und vor allen unzeitigen Bedruck beschirmt werden, eben so sehr ist es Unser ernster Wille, daß sie in ihren Geschäften mit Ordnung und flügelich zu Werk gehen, und daß ein jeder dasjenige, was ihm anvertrauet, und unter Händen gegeben ist, auf die beste und vortheilhaffteste Art benutze und genießbrauche: indem nichts gewisser ist, als daß der Verfall guter Zucht und Ordnung, ein Unfleiß, und böser Haushalt, beim größten Haufen der Baurschaften und Dorfgemeinen ein allgemeines Verderben zubereiten kann.

Wir sehen Uns daher gemüßiget, auf eine nachdrückliche Vorsehr, gegen das Einreißen solchen Uebels und Unwesens, ernstlichen Bedacht zu nehmen.

Es sollen diesemnach gesamte Unsere Leibeigene, insonderheit aber die in den Dörfern bestellten Schulzen, und alle Hauswirthte aufs nachdrücklichste ermahnet seyn, sich fortan in allen Stücken eines ordentlichen und arbeitsamen Wandels zu befeißigen, und den Anleitungen und Ermahnungen der ihnen vorgesetzten Obrigkeit in Gehorsam und Folgsamkeit Gehör zu geben: diejenigen aber, welche kundbarer Maßen in liederlicher Wirthschaft leben, und durch Faulheit, Völlerey und andere Uergernisse ein böses Exempel geben, warnen Wir hie mit, daß sie von Stund an davon ablassen, und Beweise ihrer Besserung an den Tag legen, widerigenfalls sie, auf die von Unsern Beamten nächstens zu erwartende Anzeige, ohne alles weitere Nachsehen nicht allein der Gehöfte entsetzet, sondern auch mit Karrenschieben, und nach vorkommenden Umständen mit noch härtern Strafen belegt werden, auch aller sonst üblichen Wohlthaten verlustig erkläret seyn sollen.

Vornemlich noch gebieten Wir, mit Erneuerung des 29sten Artikels der Schulzen- und Bauernordnung de Anno 1702, ihnen samt und sonders höchsten Ernstes, auch bey Vermeidung der gestracktesten Gehöfts-Entsetzung und anderer Ahndung, daß sie in Zukunft sich nicht unterstehen sollen, ohne Vorwissen und Genehmigung der ihnen vorgesetzten Beamten, die Gehöfte durch Borgen und Leihen mit Schulden zu beschweren, noch auch von dem Bestande der Hofwehre etwas zu verkaufen oder zu verpfänden: immassen dann auch das Publicum hiewit gewarnet wird, mit Unsern Leibeigenen, die auf Gehöften wohnen, ohne ausdrücklichen Amts-Consens, auf Leihen und Borgen, und auf einen Viehhandel, zur Bekürzung der Hofwehre, sich durchaus nicht einzulassen, weil nach klarer Maassgabe des 37sten Artikels der vorangezogenen Schulzen- und Bauern-Ordnung, dasjenige

* 3

ge,

ge, was ohne Amts = Consens geliehen und geborget,
verkauft oder getauschet wird, durchaus nicht agnosci-
ret werden soll.

Obwohl Wir nun billig voraussetzen, daß Un-
sern sämtlichen Beamten dasjenige, was zu Erreichung
dieser Unserer Absicht dienet, aus eigener Erkenntniß ih-
rer Pflicht und Obliegenheit sehr wohl bekannt sey,
so mögen Wir doch nicht unterlassen, sie sammt und
sonders, auf die heilsame Vorschrift, wegen fleißiger,
alljährlich zu verschiedenen malen zu wiederholenden,
Visitationen des Haushalts auf den Baurehöfsten
so wohl in als aufferhalb Hauses, welche ihnen im
Xten und XVten Artickel der Amts = Ordnung Unsers
in Gott ruhenden Herrn Groß = Onckel, weiland Herrn
Herzogs Christian Ludewig Gnaden, d. d. Schwerin,
den 24sten März 1687 ans Herz gelegt worden, nach-
drücklichst zu verweisen, auch sie ernstlich zu erinnern, daß
sie die sämtlichen Pensionarien, denen es bekannter Mas-
sen, in Ansehung der zu Hofe dienenden Bauren, zur
contractmäßigen Verbindlichkeit gemacht ist, zu gleich-
mäßiger öfteren Beobachtung dieser Obliegenheit an-
halten; übrigens aber von den schlechten, und wahr-
scheinlich ganz und gar nicht zu corrigirenden, Wirth-
schastern a dato dieses binnen sechs Monaten, in Zu-
kunft aber alljährlich in Termino Johannis, umständli-
che Nachricht mit getreuen Bericht einsenden sollen.

Würde aber hierunter einer oder anderer saumse-
lig erfunden werden, hat derselbe zu gewärtigen, daß
Wir Uns lediglich darüber an ihm werden zu hal-
ten und zu erholen wissen.

Damit

Damit nun diese Unsre Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen dürfe, haben Wir selbige durch den Druck bekannt machen, auf Unsern Aemtern öffentlich publiciren, auch gehöriger Orten affigiren lassen.

Urkundlich unter Unsern Handzeichen, und vorgedrucktten Cammer - Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 8ten Januar. 1770.

Friederich, K. z. M.

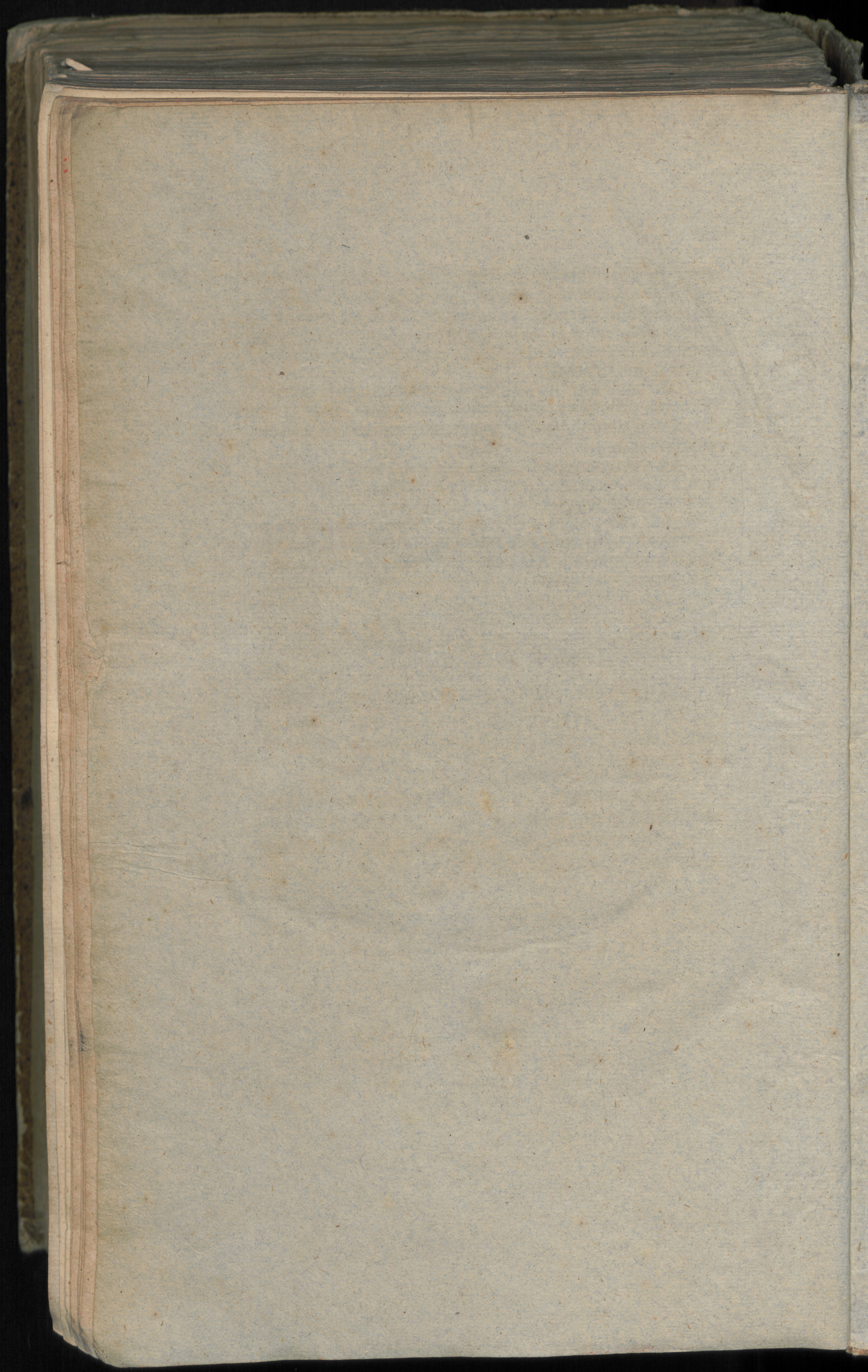


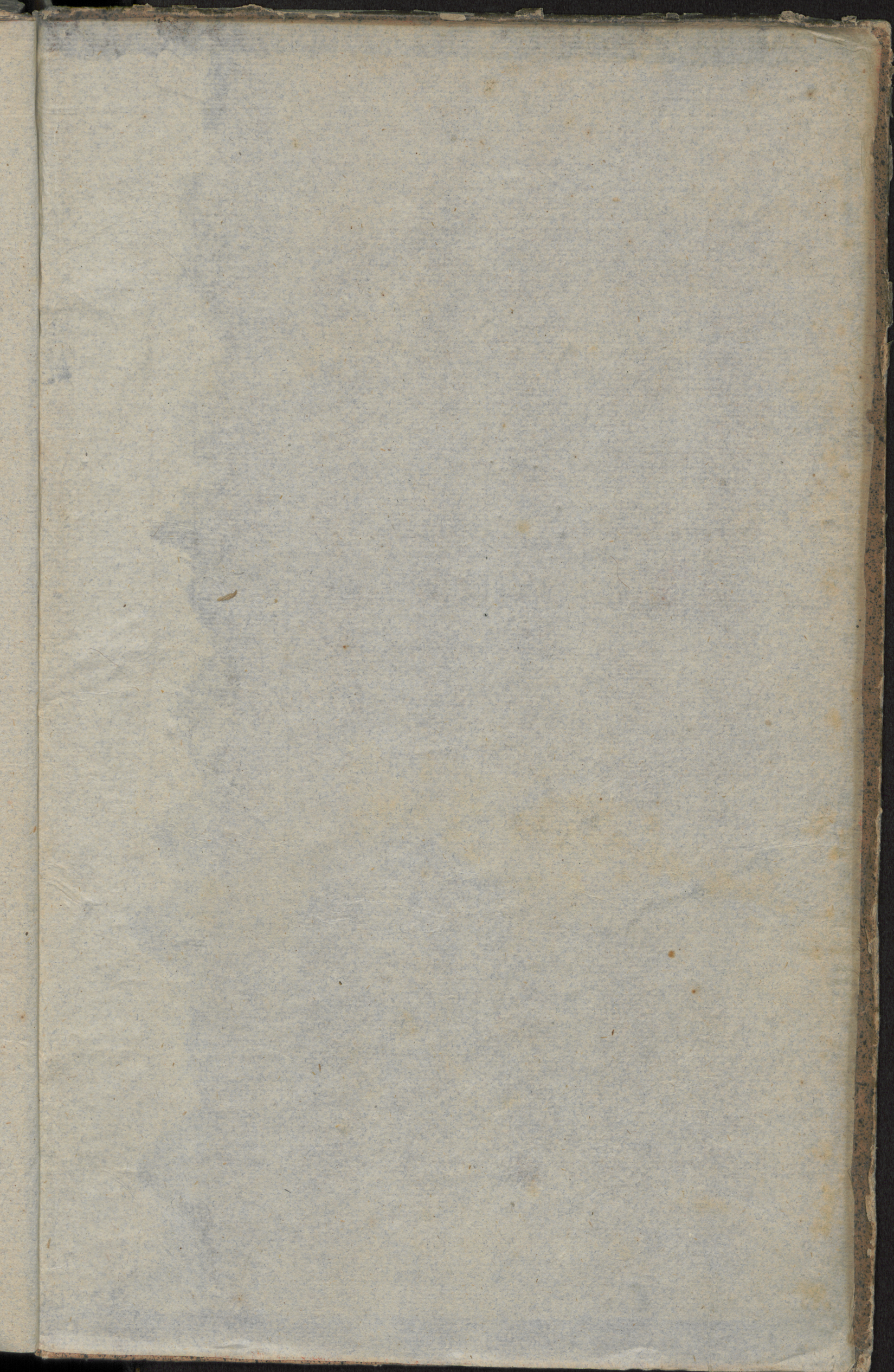
Seit man sich nicht mehr
auf die Wissenschaften
für die Wissenschaften
dies Buch den Staat
schon seit Jahrhunderten
aufgeben lassen

Ursprünglich unter
Gebäude des
1770

Strickland

(21)







Friederich,

Von Gottes Gnaden,
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr,

Ehrsame, liebe Getreue!

Der Beförderung des Schulwesens auf dem Lande, bei unterm 1sten dieses eine besondere Circular-Verordnung erlassen haben, erwächst noch zur Zeit an vielen trächtliches Hinderniß daraus, daß die Schulmeister bey dem Einkünften nicht subsistiren können, wenn sie, wie Wir doch len, während der Schulzeit sich mit keiner andern Arbeit, als sung der Kinder, beschäftigen dürfen.

Wir müssen daher auf eine Verbesserung des Schulmeister in Unseren Domaines Landes-Väterlich Bedach befehlen euch daher hiedurch gnädigst, mit Zuziehung der ein genaues Verzeichniß der Einkünfte eines jeden Dorf: S Unserm euch anvertraueten Amt, es sey an Schulgelde oder hungen, mit einer Beschreibung von der Beschaffenheit des und des dazu gehörigen Gartens, auch Ackerwerks und Wiese weniger der ihm bengelegten Feurung zc. aufzusehen, und solch längstens innerhalb drey Wochen nach Empfang dieses, nebst zur etwanigen Verbesserung der schlechten, und möglichsten gesammten Schuldienste, bis auf das Schulgeld und übrigen hungen nach, an den competirenden Ehren Superintendenten der alsdann die gesammten Verzeichnisse mittelst seines Eracht Regierung einsenden soll. An dem geschiehet Unser gnädig Meinung.

Datum auf Unserer Bestung Schwerin, den 19ten

Friederich, H.z.M.

